

31.01.03

A - Fz - G - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die
in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure
(Futtermittelkontrolleur-Verordnung - FuttMKontrV)**A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung sollen die Anforderungen an die Qualifikation des in der Futtermittelüberwachung tätigen Personals bundeseinheitlich festgelegt werden. Als eine Schlussfolgerung im Zusammenhang mit der BSE-Krise wurde auf der Amtschefkonferenz (ACK) am 17.01.2001 die bundeseinheitliche Festlegung von Anforderungen an die Sachkunde in allen Aufgabengebieten der Futtermittelüberwachung beschlossen. Mit der Festlegung von bundeseinheitlichen Anforderungen an die Aus- und Fortbildung von Futtermittelkontrolleuren soll der Beschluss der ACK umgesetzt und damit die einheitliche Durchführung der Futtermittelüberwachung auf einem hohen Niveau sichergestellt werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für den Haushalt des Bundes Mehrkosten entstehen werden.

Die Länder haben mitgeteilt, dass, sofern sie künftig in der Futtermittelüberwachung tätige Personen neu einstellen, sie zusätzliche Personalkosten deshalb haben werden, weil diese Personen, bedingt durch die Vorgaben dieser Verordnung, höher qualifiziert sein müssen; im Mittel seien künftig ca. 20.000 € pro Person und Jahr aufzuwenden.

Darüber hinaus entstehen nach Angaben der Länder jährliche Mehrkosten von 500 € pro Person für die durch die Verordnung vorgesehene Fortbildung des in der Futtermittelüberwachung tätigen Personals. Die Höhe der Mehrkosten für die einzelnen Länder hängt von der Anzahl des in der Futtermittelüberwachung tätigen Personals ab.

2. Vollzugsaufwand:

Für die Länder ergeben sich keine neuen Aufgaben im Vollzug.

E. Sonstige Kosten

Da durch die Verordnung lediglich die Anforderungen an die Qualifikation des in der Futtermittelüberwachung tätigen Personals festgelegt werden, entstehen für die Wirtschaftsbeteiligten keine zusätzlichen Belastungen oder Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.01.03

A - Fz - G - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung - FuttMKontrV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 31. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

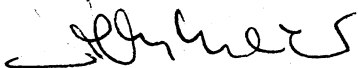
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die
in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure
(Futtermittelkontrolleur-Verordnung – FuttMKontrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



V e r o r d n u n g

über die fachlichen Anforderungen an die

in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure

(Futtermittelkontrolleur-Verordnung - FuttMKontrV)

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 19 Abs. 1a Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), der durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) eingefügt worden ist, sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) sowie in Verbindung mit § 19 Abs. 1a des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) geändert und § 19 Abs. 1a des Futtermittelgesetzes durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) eingefügt worden sind:

§ 1

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Personen dürfen von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Futtermittelrechts mit der Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften nur betraut werden, wenn sie insbesondere befähigt sind

1. Überprüfungen und Probenahmen im Rahmen der Überwachung nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes durchzuführen,

2. die missbräuchliche Verwendung von Stoffen als Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu ermitteln,
3. die Auswirkungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie die Umwelt zu erkennen und zu bewerten,
4. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverletzungen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften zu unterbinden, sowie Straftaten anzuzeigen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen,
5. Hinweise zu geben, damit Zuwiderhandlungen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften vermieden werden,
6. Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher über die Grundzüge der futtermittelrechtlichen Vorschriften und über deren Vollzug aufzuklären.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen insbesondere zu folgenden Tätigkeiten befähigt sein:

1. Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen insbesondere über
 - a) den Schutz der Tiergesundheit,
 - b) unerwünschte Stoffe, verbotene Stoffe und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - c) Zusatzstoffe, Vormischungen und Futtermittel,
 - d) die Bezeichnung und Kennzeichnung,
 - e) die Verbote zum Schutz vor Täuschung und
 - f) die Werbung,
 - g) die Sicherstellung der Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit,
2. Anerkennung und Registrierung von Betrieben,

3. Betriebskontrollen einschließlich Überprüfung und Beurteilung der betriebseigenen Maßnahmen und Kontrollen, insbesondere der Dokumentation der Herstellung, der Eigenkontrollsysteme, der betrieblichen Abläufe, der Sachkunde des Personals und der Buchführung,
4. Probenahme,
5. elektronische Bearbeitung der bei der Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften anfallenden Daten mittels einer anwendungsbezogenen elektronischen Lösung sowie fachliche Beurteilung dieser Ergebnisse,
6. Einholung der erforderlichen Auskünfte, Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen in Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungen zur Anzeige von Straftaten,
7. Durchführung von Folgeuntersuchungen, Sicherstellung und Überwachung von zur Verwendung in der Tierernährung nicht geeigneten Stoffen, Veranlassung notwendiger Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, Erlass von Ordnungsverfügungen,
8. Mitarbeit bei sonstigen durch die zuständige Behörde veranlassten oder von Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen im Rahmen der Überwachung,
9. Sinnenprüfung bei Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes,
10. Prüfung technologischer Abläufe,
11. Erstellen von Statistiken, Erstellen von Meldungen und sonstige Dokumentation der Kontrolltätigkeit.

§ 2

Nachweis der Sachkunde

(1) Die Anforderungen nach § 1 erfüllt, wer

1. einen Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Agrarwirtschaft, Ernährungswissenschaft, Veterinärmedizin oder Lebensmittelchemie durch ein Zeugnis oder
2. in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Herstellung von Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes verlangt, eine erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung, insbesondere Meisterprüfung, auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Hand-

werksordnung und eine daran anschließende mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb der Futtermittelwirtschaft oder

3. als Techniker der Fachrichtung Agrarwirtschaft mit staatlicher Abschlussprüfung seine Qualifikation durch ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit bei der Mischfutter-, Vormischungs- oder Zusatzstoffherstellung, und
4. einen erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges nach § 3 nachweist.

Dem Nachweis nach Satz 1 Nr. 4 steht der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Lehrganges nach § 3 innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit gleich.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, dass für die Durchführung der Probenahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Personen eingesetzt werden, die nicht die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, soweit diese Personen den für die Probenahme relevanten Teilabschnitt des Lehrganges nach § 3 erfolgreich absolviert haben. Dies gilt als erfüllt, wenn die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich erfolgreich vermittelt wurden und die praktische Unterweisung einschließlich Praktika in diesen Themenfeldern nach einem von der zuständigen Behörde vorzulegenden Einarbeitungsplan abgeschlossen ist. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind durch Bescheinigung nachzuweisen.

§ 3

Lehrgang

(1) Der Lehrgang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 wird von einer Einrichtung, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, durchgeführt und dauert mindestens 6 Monate. Er gliedert sich in

1. tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht von mindestens 10 Wochen und
2. praktische Unterweisung einschließlich Praktika in mit der Untersuchung und Beurteilung von Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes betrauten Ämtern und Laboratorien.

Bei durch Zeugnis oder Bescheinigung nachgewiesenen theoretischen oder praktischen Vorkenntnissen können

1. der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht um insgesamt bis zu drei Wochen und
2. die Praktikumsdauer auf zwei Monate verkürzt werden.

(2) Im Rahmen des Lehrgangs sind Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

1. Futtermittelrecht sowie berührender Rechtsbereiche insbesondere Tierarzneimittelrecht, Produktsicherheitsrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht, Lebensmittelrecht, Tierseuchenrecht, Handelsrecht, Gewerbe- und Eichrecht,
2. Futtermittel-Probenahme- und Analysenverordnung,
3. Verwaltungstechnik einschließlich automatisierter Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik, insbesondere Anwendung futtermittelrechtlicher elektronischer Spezialprogramme,
4. Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts,
5. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
6. Tierernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen, sowie Rezepturgestaltung,
7. Warenkunde einschließlich der Technologie, der Kennzeichnung und des Umgangs mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
8. Mikrobiologie, Parasitologie, Schädlingsbekämpfung,
9. Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
10. Futtermittel- und Betriebshygiene, insbesondere Anforderungen an Verpackung, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
11. Umwelthygiene einschließlich Abfallsicherung und -beseitigung,
12. Gute landwirtschaftliche Praxis und betriebliche Eigenkontrollsysteme,
13. Anerkennung und Registrierung von Betrieben,
14. Betriebswirtschaft und Buchführung, insbesondere Buchprüfungen,
15. Beratungsmethodik und Gesprächsführung.

(3) Der Lehrgang, der in Abschnitten durchgeführt werden kann, schließt mit einer Prüfung ab, durch die festzustellen ist, ob der Prüfling über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Wird der Lehrgang in Abschnitten durchgeführt, kann die Prüfung nach Abschluss des jeweiligen Abschnitts abgelegt werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann, soweit besondere Gründe vorliegen und Kenntnisse vorhanden sind, die denen, die in der praktischen Unterweisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 vermittelt werden, entsprechen, im Einzelfall Ausnahmen von der Praktikumsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zulassen.

§ 4

Fortbildung

(1) Die in § 1 genannten Personen haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens einer Woche teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten vermittelt werden. Kürzere Fortbildungsveranstaltungen in auf das Futtermittelrecht oder die Tierernährung bezogenen Fachrichtungen können angerechnet werden.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann, soweit besondere Gründe vorliegen und Kenntnisse vorhanden sind, die denen, die in den Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 vermittelt werden, entsprechen, im Einzelfall Ausnahmen von den Fortbildungsverpflichtungen nach Absatz 1 zulassen.

(3) Die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Futtermittelkontrolleur gemäß § 1 Abs. 1 erlischt, wenn die betreffende Person - außer in den Fällen des Absatzes 2 - ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommt und dies zu vertreten hat.

(4) Probenehmer nach § 2 Abs. 2 nehmen alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen teil, in denen die unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten theoretisch und praktisch vermittelt und erweitert werden.

§ 5

Ergänzende Regelungen der Länder

Die Länder können im Rahmen dieser Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrgang, die Prüfung und die Fortbildung erlassen. Bei den Ausbildungsplänen können Vorkenntnisse berücksichtigt werden.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die Anforderungen nach § 1 gelten als erfüllt bei Personen, die am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Futtermittelkontrollleur-Verordnung] mit der Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung betraut sind. Die zuständige Landesbehörde stellt sicher, dass die in Satz 1 genannten Personen, soweit erforderlich, durch Fortbildungsmaßnahmen, die insbesondere die theoretischen Unterrichtsteile des Lehrgangs nach § 3 zum Gegenstand haben, innerhalb von 3 Jahren nach dem [Einsetzen: Inkrafttreten der Futtermittelkontrollleur-Verordnung] in den Stand gesetzt werden, alle in § 1 genannten Tätigkeiten auszuüben. Der erfolgreiche Abschluss einer Fortbildungsmaßnahme nach Satz 2 ist durch Zeugnis oder Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Auf Personen, die am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Futtermittelkontrollleur-Verordnung] mit der Durchführung der Probenahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 betraut sind, ist § 2 Abs. 2 nicht anzuwenden. Die zuständige Landesbehörde stellt sicher, dass die in Satz 1 genannten Personen, soweit erforderlich, durch Fortbildungsmaßnahmen die die relevanten Ausbildungsziele des Lehrgangs nach § 3 zum Gegenstand haben, innerhalb von 3 Jahren nach dem [Einsetzen: Inkrafttreten der Futtermittelkontrollleur-Verordnung] in den Stand gesetzt werden, die Probenahme entsprechend den an die in § 2 Abs. 2 genannten Personen gestellten Anforderungen durchzuführen. Der erfolgreiche Abschluss einer Fortbildungsmaßnahme nach Satz 2 ist durch Zeugnis oder Bescheinigung nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Die amtliche Futtermittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland ist nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes und nach § 4 Abs. 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes durch die zuständigen Behörden der Länder durchzuführen. Die Ausbildung der in der Überwachung tätigen Futtermittelkontrolleure ist bisher nicht bundeseinheitlich geregelt. Die Entwicklungen im Bereich der Futtermittelsicherheit, insbesondere der umfangreichen Rechtsetzung der Europäischen Union und der nationalen Gesetzgebung, sowie der wissenschaftliche und technische Fortschritt im Futtermittelsektor aber auch der wachsende Umfang der Futtermittelkontrolle machen deutlich, dass an das Überwachungspersonal vielfältige und spezielle Anforderungen gestellt werden. Dies erfordert eine einheitliche und aktuelle Aus- und Fortbildung der Futtermittelkontrolleure und lässt es somit geboten erscheinen, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, die diese Anforderungen regelt.

Futtermittel sind im Rahmen der BSE-Krise und nun erneut durch die Nitrofen-Krise besonders in die Kritik der Öffentlichkeit geraten. Als Anfangsglied in der Lebensmittelkette spielen sie eine wichtige Rolle für die Qualität der Lebensmittel aus tierischer Erzeugung, insbesondere für die Unbedenklichkeit dieser Lebensmittel für die menschliche Gesundheit. Ein bundeseinheitliches Handeln auf hohem Niveau in der Überwachung ist eine Voraussetzung für die Gewährleistung der Futtermittelsicherheit

Die Futtermittelkontrolleur-Verordnung soll dazu beitragen, einen bundeseinheitlichen Standard in der amtlichen Futtermittelüberwachung zu sichern.

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für den Haushalt des Bundes Mehrkosten entstehen werden.

Die Länder haben mitgeteilt, dass, sofern sie künftig in der Futtermittelüberwachung tätige Personen neu einstellen, sie zusätzliche Personalkosten deshalb haben werden, weil diese Personen, bedingt durch die Vorgaben dieser Verordnung, höher qualifiziert sein müssen; im Mittel seien künftig ca. 20.000 € pro Person und Jahr aufzuwenden.

Darüber hinaus entstehen nach Angaben der Länder jährliche Mehrkosten von 500 € pro Person für die durch die Verordnung vorgesehene Fortbildung des in der Futtermittelüberwachung tätigen Personals. Die Höhe der Mehrkosten für die einzelnen Länder hängt von der Anzahl des in der Futtermittelüberwachung tätigen Personals ab.

Für die Länder ergeben sich keine neuen Aufgaben im Vollzug.

Da durch die Verordnung lediglich die Anforderungen an die Qualifikation des in der Futtermittelüberwachung tätigen Personals festgelegt werden, entstehen für die Wirtschaftsbeteiligten keine zusätzlichen Belastungen oder Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In Absatz 1 werden die wichtigsten Aufgabenfelder für Futtermittelkontrolleure beschrieben. Daraus wird deutlich, dass die Futtermittelkontrolleure nicht nur über einschlägige Rechtskenntnisse, sondern auch über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse verfügen müssen, um die Bewertung der Sachverhalte und Befunde im Hinblick auf Verbraucher, Tiergesundheit oder Umwelt bearbeiten zu können. Von besonderer Bedeutung ist auch die Fähigkeit der Kommunikation mit den Wirtschaftsbeteiligten und den Verbrauchern.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung wichtiger Tätigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung. Auch hieraus wird die Komplexität der Aufgaben eines Futtermittelkontrolleurs deutlich. Die Aufzählung stellt nur beispielhaft auf wichtige Tätigkeitsfelder ab, die an veränderte Aufgaben angepasst werden können. Insbesondere gehören dazu die Überwachung der Bestimmungen über unerwünschte Stoffe und die Verwendung von Zusatzstoffen in der Tierernährung sowie über die Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. Zu einem Schwerpunkt hat sich die Durchführung von Betriebskontrollen sowie die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die betriebseigenen Kontrollen entwickelt, die im Gemeinschaftsrecht verankert sind. Wesentliche Aufgaben sind darüber hinaus die Beprobung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die Auswertung der Ergebnisse sowie die Verfolgung von Verstößen.

Zu § 2

Futtermittelkontrolleure sollten im Hinblick auf die komplexen Aufgaben grundsätzlich ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Landwirtschaft, Ernährungswissenschaft, Veterinärmedizin oder Lebensmittelchemie nachweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Meister oder Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung aus Berufen, die Fertigkeiten oder Kenntnisse in Bezug auf Erzeugnisse im Sinne des Futtermittelgesetzes vermitteln, gleichgestellt werden, sofern sie ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen z. B. durch eine mindestens 3 jährige leitende Tätigkeit bei der Mischfutter-, Vormischungs- oder Zusatzstoffherstellung nachweisen können. Sowohl Hoch- und Fachhochschulabsolventen als auch Meister oder Techniker müssen zusätzlich einen 6 monatigen Lehrgang absolvieren, damit sie auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden.

Nach Absatz 2 ist es zulässig, die Probenahme von geringer qualifiziertem Personal durchführen zu lassen. Diese Personen müssen allerdings eine auf diese Tätigkeit ausgerichtete spezielle Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Zu § 3

In Absatz 1 ist festgelegt, dass der Lehrgang zur Vorbereitung des Personenkreises nach § 2 auf die Kontrollurstätigkeit mindestens 6 Monate dauern soll und in einen theoretischen und praktischen Teil untergliedert ist. Dieser Zeitrahmen erscheint in Anbetracht des umfangreichen und weitgefächerten Fächerkatalogs angemessen. Mit der Festlegung der Lehrgangsdauer und der Dauer des tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterrichts wird ein klarer Zeitrahmen für die theoretische und praktische Ausbildung geschaffen. Eine Verkürzung der Lehrgangsdauer ist möglich, wenn theoretische oder praktische Vorkenntnisse nachgewiesen werden können.

Absatz 2

Um die fachlichen Voraussetzungen für die in der amtlichen Futtermittelüberwachung tätigen Personen möglichst einheitlich zu gestalten, wird ein Fächerkatalog festgelegt, der allen Lehrgängen zugrunde zu legen ist, und zu dem auch die Bereiche Chemikalienrecht und Abfallrecht als das Futtermittelrecht berührende Rechtsbereiche gehören. Die Auswahl der aufgeführten Gebiete erfolgt auf der Grundlage der in § 1 definierten Anforderungen. Auch hieraus wird erneut die Komplexität der Aufgaben des Futtermittelkontrolleurs deutlich.

Absatz 3

Nach Absatz 3 ist es zulässig den Lehrgang in Blöcke zu gliedern und jeweils blockweise durch Prüfungen abzuschließen. Dies kann insbesondere in Bezug auf Praxis- und Theorievermittlung sinnvoll sein.

Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die zuständige oberste Landesbehörde in bestimmten Fällen, so z.B. wenn bereits Erfahrung in der Probenahme oder aus Labortätigkeit vorliegen, Ausnahmen von der Praktikumsverpflichtung zulassen

Zu § 4

Absatz 1

Die ständigen Änderungen sowohl der rechtlichen Vorschriften als auch in der Futtermittelwirtschaft erfordern regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen. Die Frequenz der zwingend vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung wird mit 2 Jahren, die Dauer mit mind. 1 Woche vorgegeben. Kürzere Veranstaltungen können auf Antrag angerechnet werden. Es sollen insbesondere die neuen Rechtsvorschriften und deren Anwendung sowie neue wissenschaftliche und technische Entwicklungen vermittelt werden. Ein wichtiges Element zur Fortbildung ist z.B. die Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden der Länder. Die regelmäßige Teilnahme an dieser Veranstaltung trägt zur Förderung eines einheitlichen Vollzugs der Futtermittel rechtlichen Vorschriften bei.

Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Ausnahmen von der Fortbildungsverpflichtung nach Absatz 1 zulässig. Dies sollte allerdings nur unter der Voraussetzung der Gewährleistung einer einheitlichen Qualität der Ausbildung geschehen.

Absatz 3

Um eine regelmäßige Fortbildung aller Personen zu sichern, werden Personen, die ihrer Fortbildungsverpflichtung ohne anerkannte Gründe nicht nachkommen, nicht mehr für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle als befähigt angesehen.

Absatz 4

Auch für Probenehmer sind Fortbildungsveranstaltungen vorgeschrieben, um eine vergleichbare Qualität der Durchführung der Probenahme in Deutschland zu fördern. Die Einzelheiten zur Durchführung regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.

Zu § 5

Die Vorschrift ermächtigt die Länder nähere Vorschriften über den Lehrgang, die Prüfung und die Fortbildung zu erlassen.

Zu § 6

Absatz 1

Mit der Übergangsvorschrift soll sichergestellt werden, dass die derzeit in der Futtermittelüberwachung tätigen Personen diese Tätigkeit weiterhin ausüben dürfen. Allerdings muss die zuständige Landesbehörde sicherstellen, dass diese Personen, soweit erforderlich, in einem Zeitraum von 3 Jahren durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ausreichende Kenntnisse erwerben, um die genannten Tätigkeiten verantwortlich auszuüben.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die derzeit für die Probenahme eingesetzten Personen. Auch diese Personen müssen, soweit dies erforderlich ist, durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in dem gesetzten Zeitrahmen weiter qualifiziert werden.

Zu § 7

Die Verordnung soll 6 Monate nach der Verkündung Inkrafttreten.